

1288

Satzung
der Stadt Drensteinfurt

über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem.
§ 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen
vom 18. Oktober 1984

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. Sept. 1984 aufgrund des § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1983 (GV NW S. 248) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Der Ziff. II Satz 1 der textlichen Festsetzungen wird folgender Text zugefügt:
 - für Teilflächen (bis zu 20 % der Gesamtfläche aller Bauvorhaben auf dem Grundstück) sind andere Materialien wie Holz, Kupfer, Sichtbeton -
2. Diese Änderung gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", dessen Geltungsbereich in dem beiliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte kenntlich gemacht ist.

Genehmigung:

Nach § 81 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 83 Abs. 2 BauO NW ist die Genehmigung dieser Gestaltungssatzung nicht mehr erforderlich.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" mit der Genehmigung des Oberkreisdirektors Warendorf liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 4 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Falle des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

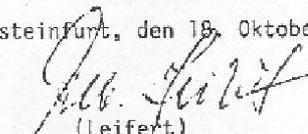
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" sowie die auf Grund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 19. Oktober 1984


(Leifert)
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates
 der Stadt Drensteinfurt über die
 10. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 103
 BauO NW vom 18.10.1984